



UVZNr. 3795/2024/R

Mü V - 169098

B e s c h e i n i g u n g

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen des beigefügten Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 04.07.2024 (meine UVZNr. 3545/2024/R) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 02.08.2024



Dr. Regler,
Notar

Satzung

der

msg life ag

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

msg life ag.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leinfelden-Echterdingen.

- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Konzeption, Erstellung und der Vertrieb von Software für die Finanzdienstleistungsbranche sowie die Leitung von Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen ergreifen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen oder deren Geschäfte führen. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG mit ihnen schließen oder sich auf die

Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§4

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

Grundkapital und Aktien

§5

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EURO 42.802.453,--

und ist in 42.802.453 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

- (2) Bei einer Kapitalerhöhung - gleich welcher Form - kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG durch die Hauptversammlung bestimmt werden.

-
- (3) Das Grundkapital wurde in Höhe von EURO 5.075.000,-- durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der FJA Feilmeier & Junker Holding GmbH mit dem Sitz in München, erbracht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. November 2025 um bis zu EUR 21.401.226,- (in Worten: Euro einundzwanzig Millionen vierhundertsteintausendzweihundertsechszwanzig) durch Ausgabe von bis zu 21.401.226 neuen, auf den Inhaber lautenden Stockaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

aa)

bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die ausgegebenen Aktien entfällt, insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt (10 %-Grenze) und die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der msg life-Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet; für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund anderer Ermächtigungen mit zu berücksichtigen;

bb)

bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft; und

cc)

soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des

Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Bedingungen der Aktiengabe einschließlich des Ausgabebetrages sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020/I anzupassen.

§ 6

Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden und etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien- und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

III.

Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das

Grundkapital mehr als EURO 3 Mio. beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung zu führen.
- (4) Der Vorstand kann in allen Fragen der Geschäftsführung die Entscheidung der Hauptversammlung herbeiführen.

§ 8

Geschäftsordnung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand kann sich mit einstimmigem Beschluss eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder im Einzelfall durch Beschluss zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Dies gilt auch für die Vornahme solcher Maßnahmen in Tochtergesellschaften.

§ 9

Vertretung

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.

-
- (2) Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Geschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

IV.

Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- (4) Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl nach Abs. 5 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

-
- (6) Jedes Mitglied und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt – auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes – durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung jederzeit mit Monatsfrist zum Monatsende niederlegen.

§ 11

Willenserklärung des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 12

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer schriftlichen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds für die Dauer seiner Amtszeit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Stellvertreter tritt in den Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, sofern sich nicht aus dieser Satzung etwas Abweichendes ergibt. Der Stellvertreter hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

-
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13

Sitzungen, Beschlüsse und Willenserklärungen

- (1) Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf sieben Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Vorschrift des § 110 Abs. 1 und 2 AktG bleibt unberührt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird.
- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (5) Die Beschlüsse bedürfen - mit Ausnahme der Verabschiedung und der Änderung der Aufsichtsratsgeschäftsordnung, die einstimmig zu erfolgen hat – der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Die Geschäftsordnung kann eine höhere Mehrheit festlegen. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, oder, falls der Aufsichtsratsvorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

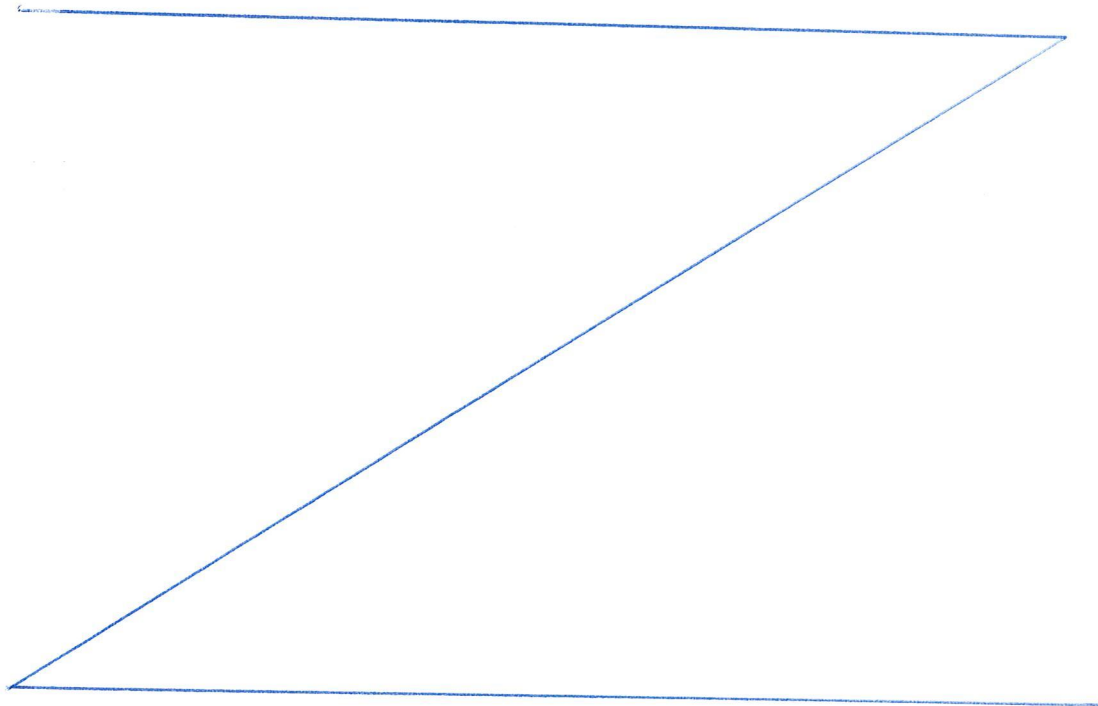
-
- (6) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
 - (7) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, durch Telefax, durch E-Mail oder fernmündlich zulässig, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende anordnen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen.
 - (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten sind.
 - (9) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.
 - (10) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ab dem Geschäftsjahr 2024 eine feste Vergütung in Höhe von € 24.000,-- pro Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende den eineinhalbfachen Betrag der Vergütung nach Abs. 1.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, namens der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats D&O-Versicherungen (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter) zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abzuschließen, wobei die Versicherungsprämien von der Gesellschaft übernommen werden.

- (4) Zusätzlich zu der Vergütung nach Abs. 1 und 2 erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für die Teilnahme an Ausschlusssitzungen des Aufsichtsrats je teilgenommener Sitzung € 1.000,-- für alle Sitzungsteilnahmen jedoch maximal € 5.000,-- je Geschäftsjahr, sowie Ersatz für die bei Wahrnehmung seines Aufsichtsratsamtes angefallenen Aufwendungen. Eine auf ihre Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet.
- (5) Gehören Aufsichtsratsmitglieder nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat an, erhalten sie die Vergütung nach Abs. 1 und 2 zeitanteilig. Die Vergütung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres gezahlt und ist nach Ablauf des Tages zur Zahlung fällig, an dem der Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt ist, und zwar unabhängig davon, ob der Aufsichtsrat den Jahresabschluss billigt (§ 172 S. 1 AktG) oder die Hauptversammlung diesen feststellt (§ 173 Abs. 1 AktG).



§ 15

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt werden bzw. bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amts. Dem

Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Nehmen an einer Sitzung des Aufsichtsrats Personen teil, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind diese zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Angaben insbesondere über den Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen an Dritte weiterzugeben, so hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Stimmt der Aufsichtsratsvorsitzende der Offenlegung nicht zu, hat er die anderen Aufsichtsratsmitglieder zu unterrichten und unverzüglich die Stellungnahme des Aufsichtsrats einzuholen. Das betreffende Aufsichtsratsmitglied hat bis zur Abgabe dieser Stellungnahme über die Tatsachen, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus ihrem Amt aus, sind sie verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich alle sich in ihrem Besitz befindlichen, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Dokumente zurückzugeben. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich solcher Dokumente zu.

V.

Die Hauptversammlung

§ 16

Einberufung, Teilnahmerecht und Bild- und Tonübertragung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer inländischen Wertpapierbörse statt.
- (2) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

-
- (3) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihre Berechtigung nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform von dem Letztintermediär gemäß § 67 c Abs. 3 AktG ausgestellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen der Nachweis verfasst sein kann, zugelassen werden. Der Nachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.
- (4) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.
- (5) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Der Vorstand ist bis zum Ablauf des 3. Juli 2028 dazu ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).
- (7) Der Vorstand ist dazu ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme an Präsenz-Hauptversammlung). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Online-Teilnahme an der Präsenz-Hauptversammlung zu bestimmen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme an der Präsenz-Hauptversammlung und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
-

§ 17

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen.
Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre (einschließlich des Nachfrage- und Fragerechts der Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung) zeitlich angemessen beschränken.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmungen sowie das Abstimmungsverfahren. Er kann festlegen, dass bei der Verwendung von Stimmkarten oder sonstigen Datenträgern mehrere Abstimmungen zusammengefasst werden.
- (4) Aktionäre, die sich an den Abstimmungen nicht beteiligen wollen, haben dies vor dem Beginn der Abstimmungen dem Versammlungsleiter in der von ihm bestimmten Form mitzuteilen.

§ 18

Stimmrecht, Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Sofern weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gesetzlich gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB).
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 19

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie beschließt regelmäßig über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Wahl des Abschlussprüfers sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft über besondere Angelegenheiten.

VI.

Gewinnverwendung, Umwandlungsaufwand

§ 20

Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist jedoch nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 21

Umwandlungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Umwandlungsaufwand in Höhe von DM 100.000,-- (in Worten: DM einhunderttausend).

- Ende der Satzung -